

Ort/Datum

Liebe/Lieber

nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen XII ZR 65/07) vom 26.11.2008 sind Kitakosten in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes zu behandeln. Das heißt, dass diese Kosten nicht in dem Unterhalt, den Du monatlich für unser Kind (Name des Kindes) zahlst, enthalten sind.

Für den unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf eines Kindes haben die Eltern laut Bundesgerichtshof anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen. Das bedeutet, dass wir beide uns diese Kosten – verhältnismäßig nach unserem Einkommen – teilen müssen.

Ich bezahle für den Kitaplatz von (Name des Kindes) monatlich (ohne Verpflegung)Euro. Ich fordere Dich hiermit auf, zusätzlich zum Unterhalt vonEuro, den Du bereits bezahlst, den anteiligen Mehrbedarf für den Kitaplatz ab dem(Datum einsetzen) zu zahlen. Deinen Anteil an den Kosten habe ich vorläufig mitEuro berechnet.

Ich würde mich freuen, wenn wir diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne Streitereien umsetzen und auf rechtliche Mittel verzichten könnten.

Viele Grüße

.....

PS: Deinen Anteil an den Kitakosten habe ich wie folgt berechnet:

- Ich habe von meinem Einkommen in Höhe von Euro 1.300 Euro angemessenen Selbstbehalt abgezogen (BGH XII ZB 298/12 vom 10.07.2013 i.V.m. Anmerkung A.5 zur Düsseldorfer Tabelle 2016).
- Dasselbe habe ich bei Deinem Einkommen gemacht. Danach betragen unsere Einkommen zusammen Euro.
- Mein Einkommen vonEuro stellt daran einen Anteil von Prozent und Deines einen Anteil von Prozent dar.
- Nach diesem anteiligen Verhältnis unserer Einkommen sind die monatlichen Kitakosten von Euro unter uns aufzuteilen.
- Das bedeutet, dass ichProzent von den Euro bezahle und Du Prozent.
- Das entspricht für mich einem Betrag von Euro und für Dich einem Betrag von Euro.